

## **Inkasso in den Niederlanden**

### **Wann lohnt es sich?**

*Deutsch-niederländische Rechtsberatung*

*Rechtsanwältin & advocaat Dr. mr. Annika U. Schimansky*

In Deutschland gilt, dass ein säumiger Schuldner in aller Regel sowohl die Kosten des Rechtsstreits als auch die der Zwangsvollstreckung vollständig zu tragen hat. Ist der Schuldner solvent, so lohnt sich ein Mahn- oder Gerichtsverfahren mit anschließender Vollstreckung auch schon bei kleinen Beträgen.

Hat der Schuldner seinen Wohn- oder Firmensitz in den Niederlanden, so werden die Kosten von Gerichtsverfahren und Vollstreckung nur zu einem Teil ersetzt. Lohnt es sich dann einen Titel zu erstreiten und diesen zu vollstrecken? In Zivil- und Handelssachen eröffnen drei europäische Verordnungen dem deutschen Gläubiger neue Möglichkeiten.

Haben Sie einen deutschen Vollstreckungstitel über eine unbestrittene Forderung gegen den Schuldner erwirkt? Dann kann das deutsche Gericht diesen als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen. Bei streitigen Forderungen muss ein Titel durch ein niederländisches Gericht für in den Niederlanden vollstreckbar erklärt werden.

Grundsätzlich kennt das niederländische Prozessrecht kein Mahnverfahren nach deutscher Art. Seit Dezember 2008 gibt es nun das Europäische Mahnverfahren. Hat der Schuldner seinen Gerichtsstand in den Niederlanden, so kann ein deutscher Gläubiger bei der Rechtbank Den Haag einen Europäischen Zahlungsbefehl beantragen.

Seit 1.1.2009 gibt es außerdem das Verfahren für geringfügige Forderungen. Bei einem Streitwert bis zu € 2.000,00 kann beim niederländischen Amtsgericht ein schriftliches Verfahren durch Verwendung von Standardformularen durchgeführt werden. Grundsätzlich kann zwar ohnehin jedermann Ansprüche bis zu € 5.000,00 beim niederländischen Amtsrichter im Klageverfahren geltend machen, ohne anwaltlich vertreten zu sein. Das neue Verfahren für geringfügige Forderungen verfolgt jedoch das Ziel, einfacher und kostensparender als das Klageverfahren zum Erfolg zu führen, indem Sprachhürden abgebaut werden und die mündliche Verhandlung entfällt. Ob der erhoffte Effizienzgewinn auch in der Praxis eintritt, wird allerdings davon abhängen, wie bereitwillig die Amtsgerichte das neue Verfahren durchführen werden.

Auch der niederländische Gesetzgeber bemüht sich um die Öffnung der Gerichte für den nicht anwaltlich vertretenen Bürger. So ist geplant, ab dem 01.01.2011 die Zuständigkeit der niederländischen Amtsgerichte auf Forderungen bis zu einem Streitwert von € 25.000,00 zu erweitern.

Die neue Zuständigkeitsgrenze wird in den Niederlanden Inkassounternehmen, Rechtsschutzversicherungen und juristischen Beratern verschiedenster Couleur einen neuen Markt für Inkassoaufträge erschließen. Bürgt der Anwaltstitel für ein juristisches Studium, eine Anwaltsausbildung und die berufsrechtliche Aufsicht durch die Anwaltskammer, heißt es bei anderen Anbietern genau hinschauen, nachfragen und klare Preisabsprachen machen. Welche juristischen Qualifikationen hat der Anbieter? Wer führt die Aufsicht über seine Rechtsdienstleistungen? Hat er eine Berufshaftpflichtversicherung, die seine Tätigkeit bei

Beratungsfehlern abdeckt? Zu welchen Stundensätzen rechnet er ab und gibt es versteckte Kosten?

Inkassounternehmen werden in den Niederlanden schon seit langem von den Gerichtsvollziehern betrieben. Anders als in Deutschland ist der niederländische Gerichtsvollzieher nicht nur eine Amtsperson, der sich auf die Ausführung von Amtshandlungen wie Zustellungen und Pfändungen nach festen Gebühren beschränkt. Für ihre amtsgerichtliche Inkassotätigkeit hantieren die Gerichtsvollzieher Kostentarife und Stundensätze, die den Vergütungen von Anwälten mittlerweile in nichts mehr nachstehen.

Auch bei einfachen Vollstreckungsaufträgen verwenden Gerichtsvollzieher allgemeine Geschäftsbedingungen, die dem Gläubiger neben den Gebühren für Amtshandlungen weitere Kosten aufbürden. Diese Kosten sind keine Vollstreckungskosten im Sinne des Gesetzes und sind somit vom Gläubiger als Auftraggeber zu tragen. Besondere Vorsicht ist bei den Abwicklungskosten geboten. Die Gerichtsvollzieher behalten einen prozentualen Anteil der beigetriebenen Gelder ein, um den Aufwand der Verwaltung dieser Gelder zu decken. Hier empfiehlt es sich bei hohen Forderungen, einen Höchstbetrag für Abwicklungskosten schriftlich zu vereinbaren.

Zusammenfassend liegt eine realistische Einschätzung der Erfolgsquote eines Inkassoauftrages in den Niederlanden bei etwa 70-80% der beizutreibenden Forderung. Dieses Erkenntnis muss bereits im Vorfeld dazu führen, dass bei Warenlieferungen oder Dienstleistungen in den Niederlanden das Inkassorisiko bei der Preisbemessung oder bei den Zahlungsmodalitäten gleich mitberücksichtigt wird, z.B. durch einen Risikozuschlag von 20-30% oder durch strikte Vorkasse.